

Satzung

der Gemeinde Ratekau über die Veränderungssperre für den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 106 für ein Gebiet in Pansdorf, westlich der Schulstraße, ungerade Hausnummern 3 bis 21, und Am Ehrenmal, ungerade Hausnummern 1 bis 9

Der Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Bauen der Gemeinde Ratekau hat am 14.01.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 für ein Gebiet in Pansdorf, westlich der Schulstraße, ungerade Hausnummern 3 bis 21, und Am Ehrenmal, ungerade Hausnummern 1 bis 9 im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.01.2021 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 106 erlassen:

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 106 wird im Sinne der §§ 8 ff des Baugesetzbuches für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.
2. Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet befindet sich westlich der Schulstraße in Pansdorf (Schulstraße, ungerade Hausnummern 3 bis 21, und Am Ehrenmal, ungerade Hausnummern 1 bis 9).
3. Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet ist im anliegenden Lageplan durch eine schwarze gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und wird als Anlage beigefügt.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 106, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft, falls sie nicht verlängert wird.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der o.a. Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ratekau (Fachdienst Planen und Bauen) geltend gemacht worden ist.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ratekau (Fachdienst Planen und Bauen) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 i.V.m. § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 des Baugesetzbuches über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nichtfristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ratekau, den 19.01.2021

Gemeinde Ratekau
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.: Thomas Keller
Bürgermeister

Anlage zu § 1 Ziffer 3

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106

